



**Ortsgemeinde
Erlenbach bei Kandel
VG Kandel im Kreis GER**

**Bebauungspläne
„Altortbereich West“**

**FFH-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet 6814-302
Erlenbach und Klingbach
Stand September 2023**

Kommune:

Ortsgemeinde Erlenbach

vertreten durch Maik Wünstel
Hauptstraße 50B
76873 Erlenbach bei Kandel

Verfahrensführende Verwaltung:

Verbandsgemeinde Kandel

Fachbereich Bauen
Gartenstraße 8
76870 Kandel

Bebauungsplanung:

PLANKultur

vertreten durch Silke Neu
Lise-Meitner-Straße 18
76829 Landau

Umweltbericht / Fachbeitrag Naturschutz:

Bettina Krell GmbH

vertreten durch Bettina Krell
Unterdorfstr. 37
76889 Oberotterbach

INHALTSVERZEICHNIS:

1	VORBEMERKUNGEN / RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2	VORHABENBESCHREIBUNG	5
3	BESTANDSBESCHREIBUNG	6
4	FFH GEBIET 6814-302 – ERLENBACH UND KLINGBACH	11
5	BEURTEILUNG / FAZIT	13
6	QUELLEN	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Birnbach Lage	5
Abbildung 2	Luftbild Schutzstreifen und Metrierung.....	7
Abbildung 3	Birnbach bei Metrierung 0 – Blick Richtung Osten	8
Abbildung 4	Schutzstreifen überbaut	8
Abbildung 5	Ziergarten	9
Abbildung 6	Lagerflächen.....	9
Abbildung 7	Nutzgärten.....	10
Abbildung 8	Brücke L 542	10
Abbildung 9	Ausschnitt Fachbeitrag Naturschutz.....	14

1 VORBEMERKUNGEN / RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Vorhaben, Maßnahmen, Eingriffe oder Pläne diverser Art (im Folgenden zusammenfassend nur noch "Vorhaben" genannt) können zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete führen. Sie müssen daher vor ihrer Zulassung oder Durchführung daraufhin überprüft werden, ob sie „geeignet“ sind, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und/oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen.

Bei vielen Vorhaben lässt sich jedoch nicht auf den ersten Blick feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens eine derartige Eignung aufweist. In diesen Fällen wird mittels einer Vorprüfung festgestellt, ob eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden muss. Diese Vorprüfung stellt eine Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete dar, sie ist damit Teil des Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungsverfahrens. Ergibt diese Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden.

Sofern bereits von vornherein klar ist, dass für ein Vorhaben eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, ist eine Vorprüfung entbehrlich.

Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Diese Prüfungen ersetzen nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 14 BNatSchG bzw. § 1a Baugesetzbuch, die artenschutzrechtliche Prüfung für Arten des Anhangs-IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten nach §§ 44 f. BNatSchG oder die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

(Quelle: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW, 2013)

Nach § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und somit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Ausnahmen nach § 34 BNatSchG). Vorhaben sind daher vor Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen (§ 34 (2) BNatSchG).

Die vorliegende Untersuchung soll abschätzen, ob maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets betroffen sind und ob durch das geplante Vorhaben eventuelle Betroffenheit und erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes verursachen können.

Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn

- sie einem oder mehreren der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes widerspricht
- der Erhaltungszustand einer oder mehrerer der jeweils besonders zu schützenden Arten oder deren Lebensgrundlagen verschlechtert werden

Folgenden Vorhabenwirkungen können (beispielhaft) zu Beeinträchtigungen führen:

- Inanspruchnahme, Veränderung oder Zerschneidung von Habitaten besonders zu schützender Arten
- Tötung besonders zu schützender Arten einschließlich ihrer Entwicklungsstadien

- Störung von Tieren durch z.B. Bewegungsunruhe, Erschütterungen, Emissionen von Licht, Lärm und Schadstoffen

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten liegt in der Regel vor, wenn aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkungen:

- die Lebensraumfläche oder die Bestandsgröße einer Art, die im Schutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird
- anzunehmen ist, dass die Art (als lokale Population) kein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, mehr bildet oder langfristig bilden würde

Die jeweilige Beeinträchtigung gilt weiterhin dann als gegeben, wenn sie nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen und der Beurteilung ihrer Erheblichkeit sind Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen. (Quelle: M. Kitt, diverse Vorprüfungen zu unterschiedlichen Vorhaben)

2 VORHABENBESCHREIBUNG

Im Rahmen der Bearbeitung der Ursprungsbebauungspläne „Süd-West“ und „Süd-Ost“ im Jahr 2022 wurde bereits eine FFH-Vorprüfung am Birnbach durchgeführt. Diese hatte zum Ergebnis, dass Planung und die Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen an den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebiete auslösen. Diese Vorprüfung dient als Grundlage für die nachfolgende Bearbeitung.

Die Ortsgemeinde Erlenbach bei Kandel wird nun auch den Bebauungsplan Altort West, ursprünglich aus dem Jahr 2001, überarbeiten. Auch hier verläuft der Birnbach entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, zwischen dem Gartenweg im Westen und der L542 / Haynaer Straße im Osten.

Der Bach selbst liegt außerhalb des Geltungsbereichs.



Abbildung 1 Birnbach Lage

Die Festsetzungen der Bebauungspläne werden aktualisiert und den Erfordernissen der Zeit angepasst. Die Pläne erhalten eine neue, digitale Katasterkarte als Grundlage. Die alten Papiergrundlagen waren wesentlich ungenauer; Grenzen und Baukörper mussten deshalb auch schon redaktionell überarbeitet und angepasst werden.

Der Geltungsbereich wurde nach Süden vergrößert. Es grenzen jetzt alle Grundstücke an den Birnbach und nicht wie im BPlan 2001 nur etwa ein Drittel. Die Nordgrenze des Geltungsbereichs wird für alle an den nördlichen Wirtschaftsweg verschoben. Dadurch werden die Grundstücksanteile, die schon lange nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, Teil des Geltungsbereichs.

Dadurch besteht die Möglichkeit Festsetzungen für diese Flächen zu treffen, die den Erhalt von Vegetationsflächen und das Verbot von Befestigungen und baulichen Anlagen vorsehen. Damit soll der Tendenz diese Flächen anderweitig zu nutzen und willkürlich zu versiegeln entgegengewirkt werden.

Die Baugrenzen wurden in Teilen begradigt und am tatsächlichen Bestand ausgerichtet. In Teilen wurden die Baufenster etwas vergrößert, um ein Bauen in der 2. Reihe zu ermöglichen. Die maßvolle Vergrößerung der überbaubaren Fläche, führt zu keiner erheblichen Verschlechterung der betroffenen Flächen und des Bodens, da diese neu hinzukommenden Flächen zum Teil bereits durch Gebäude oder Terrassen oder Zuwegungen befestigt sind.

Die GRZ wird bei 0,6 bzw. 0,7 festgesetzt. Diese GRZ wird auf einigen Grundstücken schon jetzt überschritten, andere Grundstücke haben noch Kapazitäten. Zur Regulierung und Begrenzung der Überbauung werden private Grünflächen festgesetzt, die nicht auf die Grundstücksgrundflächen angerechnet werden können.

Die Überschreitung der GRZ von 0,6 auf 0,7 ist nur mit externem Ausgleich oder durch Entsiegelung zulässig. Zusätzlich sind Anpflanzungen auf dem betreffenden Grundstück durchzuführen.

Entlang des Birnbachs wird ein Schutzstreifen von 10 m festgesetzt, da es sich um ein Gewässer 3. Ordnung handelt. Diese Schutzfläche kann auch für die Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzungen) dienen, sobald auf den Grundstücken gebaut wurde.

Der Birnbach war im Jahr 2001 noch nicht als FFH-Gebiet eingetragen. Dies erfolgte erst im Jahr 2005.

Als Gewässer 3. Ordnung wurde bereits im BPlan 2001 ein Gewässerrandstreifen (Fläche für die Wasserwirtschaft) von 10 Tiefe festgesetzt. Innerhalb dieses Streifens waren Zäune, Auffüllungen, Lagerplätze usw. unzulässig. Ausnahmen in Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde.

Es ist festzustellen, dass diese Auflagen nahezu an keinem Grundstück eingehalten werden.

Mit dieser Vorprüfung ist zu klären, ob die Änderungen der Bebauungspläne zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können.

3 BESTANDSBESCHREIBUNG

Der Birnbach verläuft als schmaler, offener Graben von West nach Ost, quert die L542 und verläuft weiter entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenzen der Bebauungspläne Süd-West und Süd-Ost.

Das ist schmal und stark vertieft; die Seiten sind streckenweise verbaut und künstlich befestigt (Betonmauern). Überbauungen sind auf allen Grundstücken vorzufinden; im günstigsten Fall als kleine Holzbrücken, bis hin zu Betonüberfahrten in nahezu der gesamten Grundstücksbreite.

Die Gesamtlänge des offenen Baches beträgt ca. 320 m. Westlich der Gartenweg ist der Bach verrohrt. Zu Beginn der Strecke von 0 m (im Westen) bis zur Länge von 210 m werden die Gartengrundstücke überwiegend stark und intensiv genutzt. Ein intakter Bachrandstreifen und Gehölze sind gar nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden.

Auf der Länge von 210 bis 280 m war es nicht möglich, an den Bach heranzukommen. Auf dem Luftbild sind höhere Gehölze erkennbar. Es handelt sich um Weiden, Erlen und andere Bäume und Sträucher. Dies ist somit die wertvollste Strecke entlang des Bachlaufs. In welchem Zustand der Bach in diesem Bereich selbst ist, kann nicht festgestellt werden.

Ab der Strecke 280 m wird der Bach von Süden mit Gebäuden begrenzt und im Norden durch Platzflächen, bevor er verrohrt unter die L542 geleitet wird. Östlich der Brücke fließt er weiter nach Osten. (Vgl. hierzu FFH-Vorprüfung 2022)

Keines der nördlich an den Bach angrenzenden Grundstücke wird noch landwirtschaftlich genutzt. Einige wenige Grundstücke liegen mehr oder weniger brach und es haben sich Ruderalfluren (Brombeeren, Anflug heimischer Gehölze) entwickelt. Einige Grundstücke werden als Zier- und Nutzgärten genutzt und in unterschiedlicher Intensität gepflegt. Auf einigen Grundstücken wurden unmittelbar am Bach oder in geringem Abstand Gebäude, Lager, Schuppen, Ställe und Reitplätze errichtet.

Die 10 m Schutzzone ist auf der Strecke von 0 bis ca. 210 m nicht erkennbar. Sowohl nach Norden (innerhalb des Geltungsbereichs), als auch nach Süden, da dort der Wirtschaftsweg unmittelbar an den Bach angrenzt und an diesen intensiv genutzte Ackerflächen.

Lediglich im Abschnitt von 210 bis 280 ist auf der östlich bzw. nördlichen Seite des Baches ein Gehölzstreifen erkennbar. Westlich bzw. südlich folgen Ackerflächen und Bauliche Anlagen.

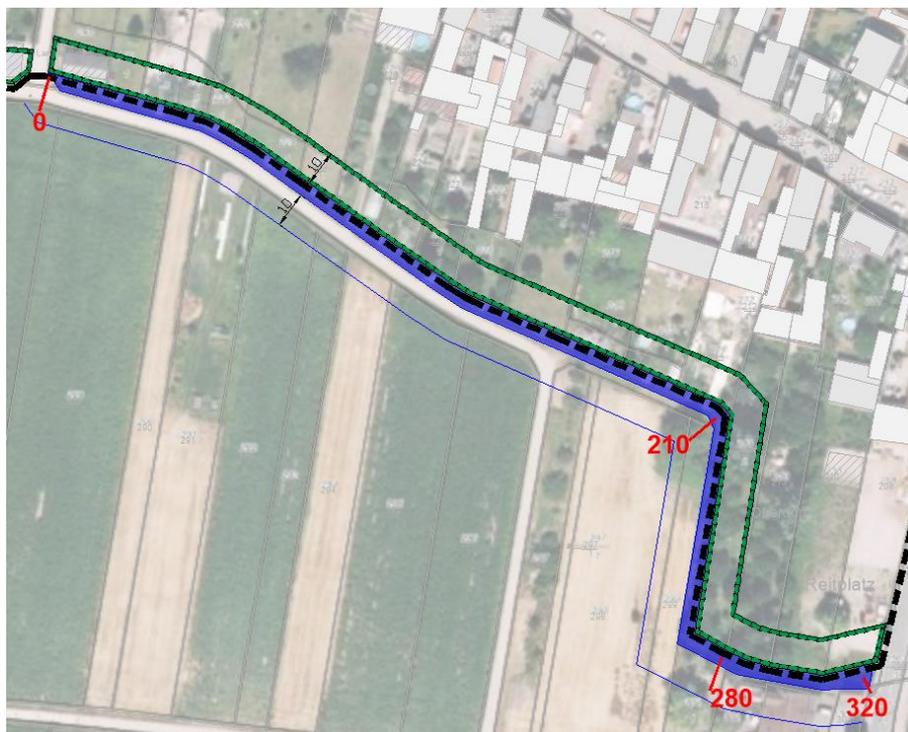


Abbildung 2 Luftbild Schutzstreifen und Metrierung

Die Bachböschungen entlang des Weges im westlichen Teil werden regelmäßig gemäht und sind als Grasböschungen ausgebildet.

Entlang der gesamten Strecke befinden sich praktisch keine natürlichen, hochwertigen Flächen. Der gesamte Bachlauf ist überformt. Weder nach Süden noch nach Norden gibt Entwicklungsmöglichkeiten.

Fotos als Beispiele für verschiedene Bestandssituationen:



Westlich der Brücke ist der Birnbach verrohrt

Nördlich viele bauliche Anlagen
(Schuppen, Zäune, Reitplatz,
Gewächshaus, Brücken)
Innerhalb 10 m Schutzstreifen

Südlich des Baches befestigter Wirtschaftsweg und intensive Landwirtschaft

Abbildung 3 Birnbach bei Metrierung 0 – Blick Richtung Osten



Abbildung 4 Schutzstreifen überbaut



Bach auf Grundstücksbreite überbaut
Ziergehölze

Abbildung 5 Ziergarten



Holzlager am Bach
„Unrat“

Abbildung 6 Lagerflächen



Abbildung 7 Nutzgärten

Bach biegt im Hintergrund nach Süden ab (bei ca. 210 m)

Auf eine Länge von ca. 70 m im Osten höhere Ufergehölze mit Zierarten durchmischt

Nördlich des Baches Nutzgärten, z. Teil ruderalisiert

Südlich des Baches landwirtschaftliche Nutzung

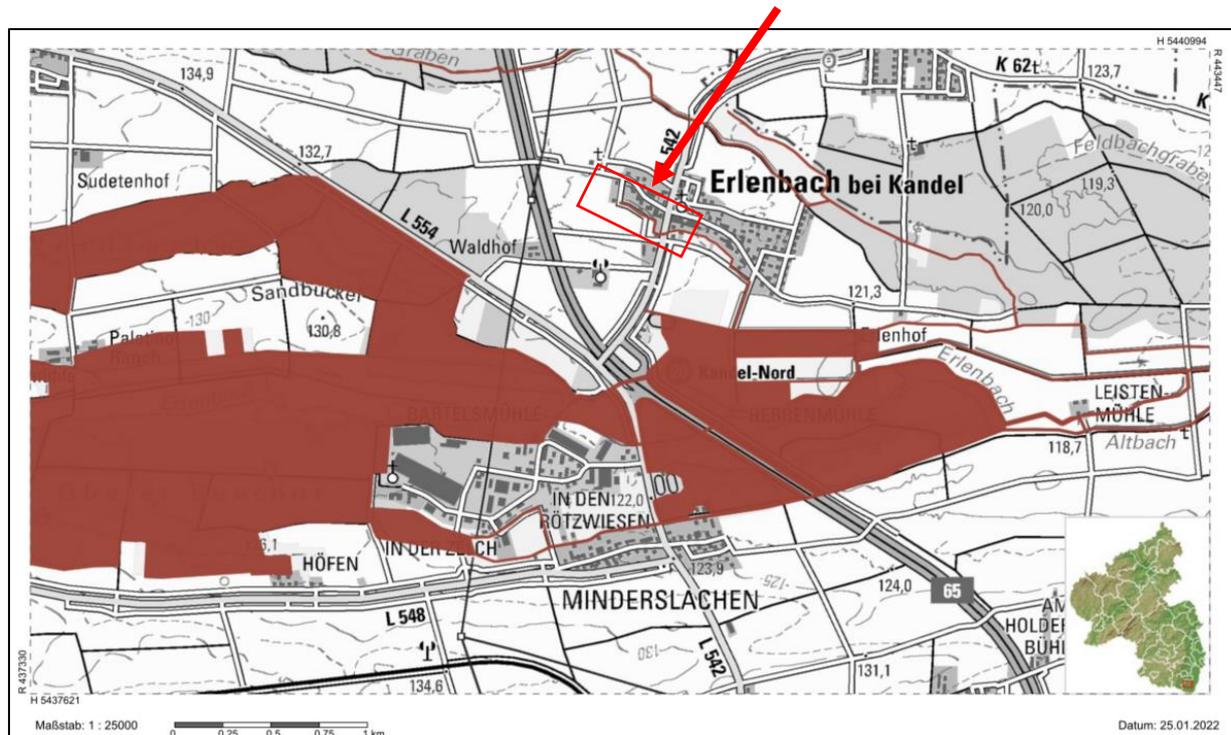


Südlich des Baches Nebengebäude
und Wohnhaus unmittelbar
an Bachkante

Abbildung 8 Brücke L 542

4 FFH GEBIET 6814-302 – ERLENBACH UND KLINGBACH

FFH-Gebiet – Ausschnitt



Steckbrief

Größe:

1.018 ha

Landkreise und kreisfreie Städte:

Germersheim, Südliche Weinstraße

Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden:

Bad Bergzabern, Herxheim, Jockgrim, Kandel, Landau-Land, Rülzheim

Gebietsbeschreibung:

Die breiten Auen und Niederungen rund um den Erlenbach und Klingbach südlich der Stadt Landau sind mit ihren zahlreichen Gräben und Seitengewässern wichtige Verbindungselemente zwischen dem Pfälzerwald und Bienwald einerseits sowie dem Bellheimer Wald mit Queichtal und der Hördter Rheinaue.

Die nur leicht in das hügelige Gelände des Vorderpfälzer Tieflandes eingeschnittenen Gewässersysteme werden von teilweise ausgedehnten Grünlandflächen begleitet, die mit Feucht- und Nasswiesen, Röhrichten, Ufergehölzen und vielfältigen, altholzreichen Laubwaldgesellschaften eng verzahnt sind. Die Mannigfaltigkeit des Lebensraummosaiks bringt eine hohe Artenvielfalt mit sich. Insbesondere viele stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten unter den Insekten und Vögeln haben hier ein Refugium gefunden.

Die mageren Wiesen als bedeutende Lebensräume von Schmetterlingen und Wiesenvögeln beherbergen den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*) sowie Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenpie-

per und die vom Aussterben bedrohte Wiesenweihe. In den großflächigen, teils orchideenreichen Feuchtwiesenkomplexen brüten Kiebitz und Rohrweihe.

Die struktur- und altholzreichen Waldgesellschaften der Talräume mit Bruch- und Sumpfwäldern, Feuchtwäldern und Wäldern mittlerer Standorte sind Lebensraum charakteristischer altholzbewohnender Vogelarten. Die Waldschnepfe erreicht hier hohe Populationsdichten.

Die Gräben und Kleingewässer insbesondere der Erlenbachniederung sind herausragende Libellen-Fortpflanzungsgewässer. Zum Artenspektrum der reichhaltigen Libellenfauna zählen die vom Aussterben bedrohte Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und die stark gefährdete Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*), beide mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet. Am Klingbach leben die Pokaljungfer (*Erythromma lindenii*) und das Kleine Granatauge (*Erythromma viridulum*), die ihren Verbreitungsschwerpunkt in der Rheinaue haben.

Im Gebiet ist die Wasserqualität überwiegend gut (Gewässergüteklasse II). Vor allem der Klingbach zeichnet sich durch eine reichhaltige Fischfauna aus. Nachgewiesen sind der landesweit vom Aussterben bedrohte Bitterling, das Bachneunauge und die Groppe.

Lebensraumtypen (Anhang I):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- * 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten (Anhang II):

Fische und Rundmäuler

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Libellen

Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Schmetterlinge

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Bewirtschaftungsplan (Auszug)

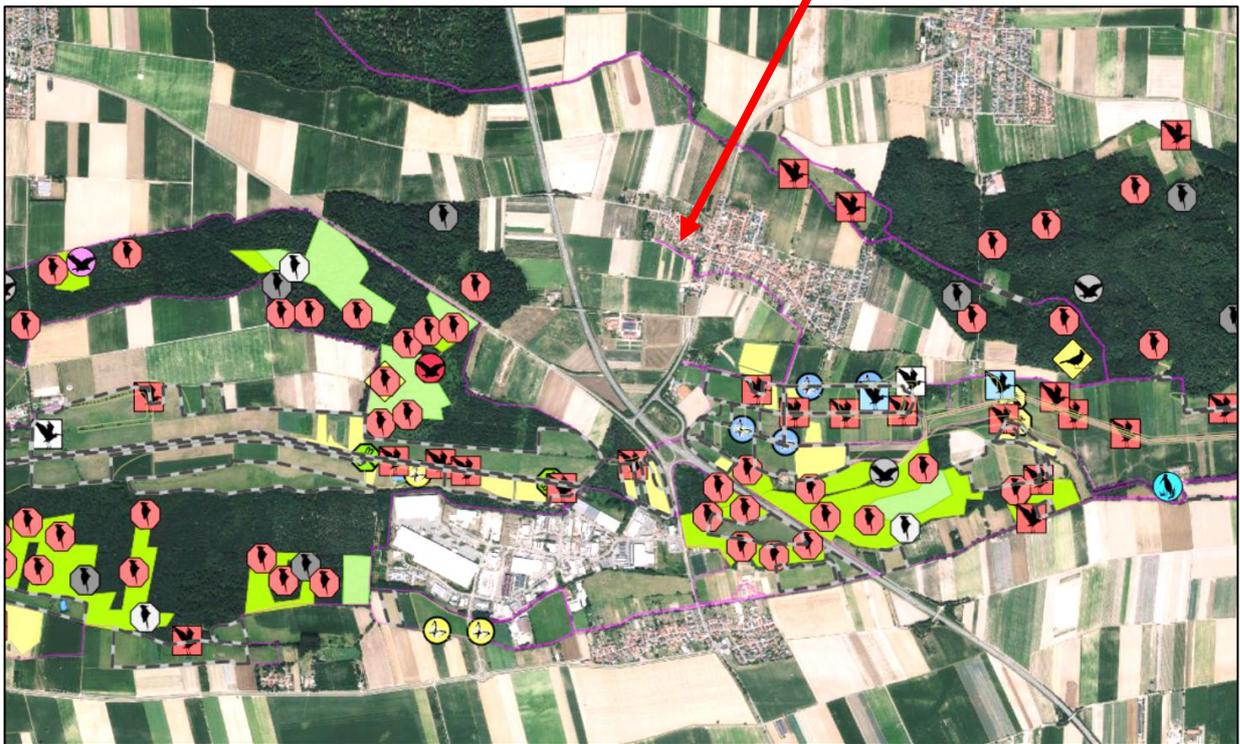


Bild 1 FFH-Bewirtschaftungsplan (Auszug)

Für den Birnbach sind im betroffenen Bereich weder Lebensraumtypen (Anhang I) noch Arten (Anhang II) verifiziert. Aussagen für die zukünftige Bewirtschaftung zum Erhalt und zur Entwicklung der Schutzziele werden nicht getroffen.

5 BEURTEILUNG / FAZIT

Der Ursprungsbebauungsplan hat, an den Stellen, wo er bis an den Bach heran reichte, einen Schutzstreifen von 10 m ausgewiesen. Diese Festsetzung wird, da der Geltungsbereich für alle Grundstücke bis an den Bach herangezogen wurde, nun für alle Grundstücke festgesetzt.

Dieser Schutzstreifen soll verschiedenen Zwecken dienen.

Fläche zur Regelung des Wasserabflusses:

Der Birnbach ist ein Gewässer 3. Ordnung. Ein Streifen von 10 m Breite zu beiden Seiten ist von jeglicher Bebauung und Anlagen freizuhalten.

Fläche mit zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Für den Fall, dass aufgrund von Bauvorhaben Ausgleichsbepflanzungen erforderlich waren oder werden, sind diese vornehmlich im Bereich des Schutzstreifens anzulegen.

Für diese Anpflanzungen sind heimische Gehölze zu verwenden.

Durch die Festsetzung des Schutzstreifens über die gesamte Länge des Baches entlang der neuen Geltungsbereichsgrenze, wird die Sicherung des Birnbach – im Sinne des FFH-Gebietes- gestärkt.

Eine Beeinträchtigung durch eine Begradigung bzw. das geringfügige Heranrücken der südlichen Baugrenze in Richtung Bach wird nicht erkannt. Die Erhöhung der Wandfläche nach Süden von 6 m auf 7 m lässt ebenfalls keine zusätzliche Beeinträchtigung erkennen.

Die Festsetzungen einer privaten Grünfläche auf den sehr langen Grundstücken, in welchen keinerlei baulichen Maßnahmen zulässig sind, sollen zukünftig die Qualität der Vegetationsflächen verbessern.

Dies gilt auch für die Empfehlung Ausgleichspflanzungen im Schutzstreifen mit heimischen Gehölzen vorzunehmen.

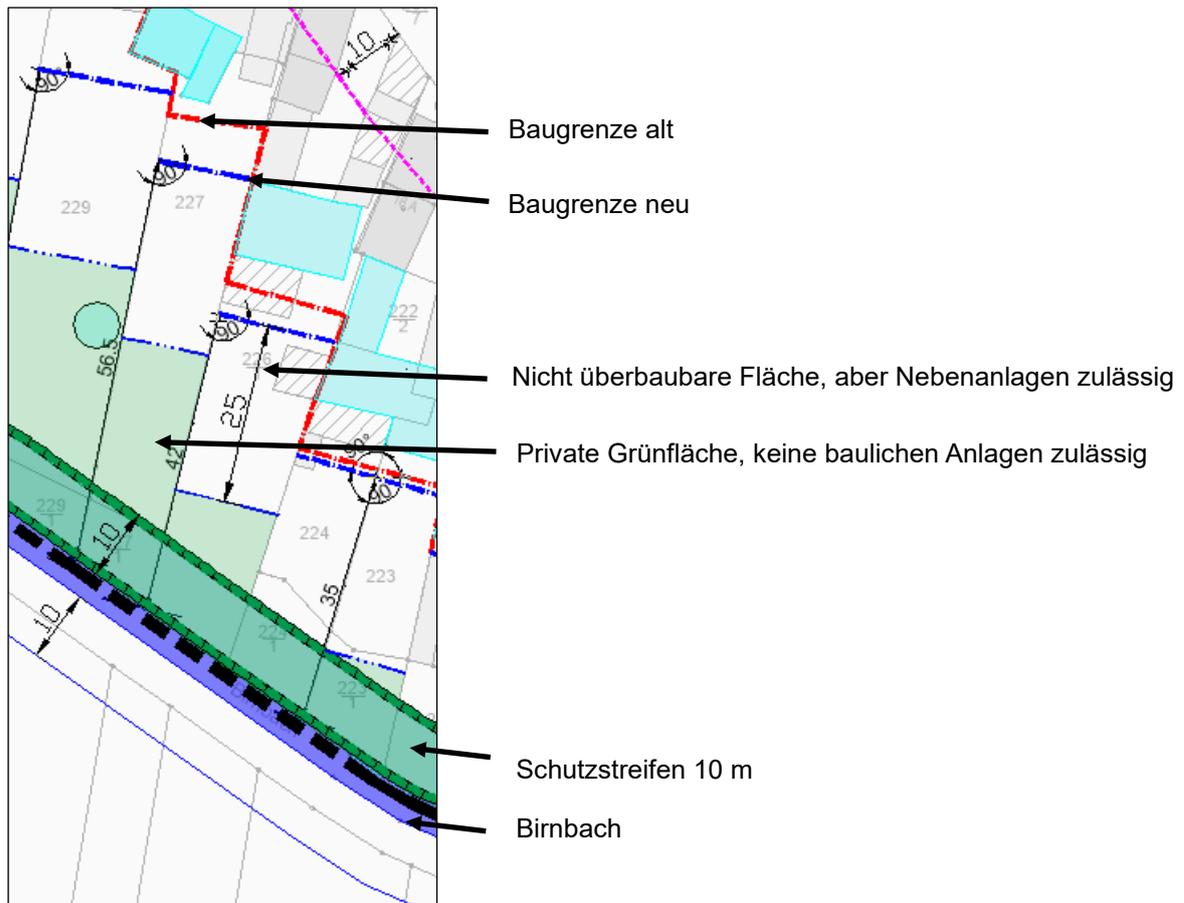


Abbildung 9 Ausschnitt Fachbeitrag Naturschutz

Die vorhandenen Standortfaktoren werden durch die Planung nicht verschlechtert, es werden keine erheblichen, beeinträchtigenden Auswirkungen erwartet. Es kann sogar erwartet werden, dass sich die Festsetzungen positiv auf das Gewässer und die angrenzenden Flächen auswirken.

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

6 QUELLEN

- Webseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN); FFH-VP-Info
- Matthias Kitt, Minfeld; Diverse FFH-Vorprüfungen im Kreis GER